

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2977

Urteil Nr. 58/2005
vom 16. März 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2001 zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte, gestellt vom Arbeitsgericht Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 2. April 2004 in Sachen G. De Clerck gegen das Landespensionsamt, dessen Ausfertigung am 13. April 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2001 zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, daß, wenn der Betreffende und/oder die Personen, mit denen er denselben Hauptwohntort teilt, innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren, der dem Zeitpunkt vorausgeht, zu dem, je nach Fall, das in Artikel 3 oder 17 erwähnte Alter erreicht wird, bewegliche oder unbewegliche Güter unentgeltlich oder entgeltlich abgetreten haben, ein Einkommen als Existenzmittel in Rechnung gestellt wird, ohne die Umstände zu berücksichtigen, die zur Abtretung geführt haben, während in anderen residualen Sozialhilferegulungen, etwa in Artikel 28 des königlichen Erlasses vom 11. Juli 2002 zur Einführung einer allgemeinen Regelung in Sachen Recht auf soziale Eingliederung, der Verkauf bzw. die Abtretung eines unbeweglichen Gutes innerhalb der zehn Jahre vor dem Datum, an dem der Antrag auf Eingliederungseinkommen wirksam wird, Berücksichtigung findet? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

Die fraglichen Bestimmungen

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2001 zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte, der bestimmt:

« Wenn der Betreffende und/oder die Personen, mit denen er denselben Hauptwohntort teilt, innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren, der dem Zeitpunkt vorausgeht, zu dem, je nach Fall, das in Artikel 3 oder 17 erwähnte Alter erreicht wird, bewegliche oder unbewegliche Güter unentgeltlich oder entgeltlich abgetreten haben, wird ein Einkommen als Existenzmittel in Rechnung gestellt.

Der König bestimmt:

1. pauschal das Einkommen aus der Abtretung auf der Grundlage des Verkaufswertes der Güter zum Zeitpunkt der Abtretung;

2. wie der Verkaufswert der abgetretenen Güter festzulegen ist, wenn das Volleigentum nicht abgetreten worden ist;

3. unter welchen Bedingungen Abzüge vom Verkaufswert der abgetretenen Güter vorgenommen werden können;

4. in welchem Maße und unter welchen Bedingungen die Einkommen in Betracht gezogen werden, wenn die beweglichen oder unbeweglichen Güter gegen Zahlung einer Leibrente abgetreten wurden;

5. wie der Erlös aus einer Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit von der Einkommensgarantie abgezogen wird.

Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind jedoch nicht anwendbar auf den Erlös aus der Abtretung des Wohnhauses des Betreffenden und/oder der Personen, mit denen er denselben Hauptwohntort teilt, wenn der Betreffende oder diese Personen kein anderes bebautes unbewegliches Gut besitzen, insofern der Erlös aus der Abtretung noch ganz oder teilweise in der in Betracht gezogenen Vermögensmasse erscheint. Auf diesen Erlös sind die Bestimmungen von Artikel 7 § 1 Absatz 1 und, je nach Fall, die Bestimmungen des Artikels 8 oder 9 anwendbar.

Der König kann festlegen, was mit einem Wohnhaus gleichzusetzen ist ».

B.2. Die Artikel 3 und 17 des obengenannten Gesetzes, auf die Bezug genommen wird, bestimmen:

« Art. 3. Die Einkommensgarantie wird Personen zugesichert, die mindestens fünfundsechzig Jahre alt sind.

[...]

Art. 17. In Abweichung von Artikel 3 wird die Einkommensgarantie den Personen zugesichert, die die im vorliegenden Gesetz festgelegten Bedingungen erfüllen und:

1. das Alter von 62 Jahren erreicht haben, vorausgesetzt die Einkommensgarantie wird tatsächlich und zum ersten Mal frühestens am Datum des In-Kraft-Tretens des Gesetzes und spätestens am 1. Dezember 2002 wirksam;

2. das Alter von 63 Jahren erreicht haben, vorausgesetzt die Einkommensgarantie wird tatsächlich und zum ersten Mal frühestens am 1. Januar 2003 und spätestens am 1. Dezember 2005 wirksam;

3. das Alter von 64 Jahren erreicht haben, vorausgesetzt die Einkommensgarantie wird tatsächlich und zum ersten Mal frühestens am 1. Januar 2006 und spätestens am 1. Dezember 2008 wirksam ».

In bezug auf die präjudizielle Frage

B.3.1. Der verweisende Richter fragt den Hof, ob der obengenannte Artikel 10 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem er bei der Berücksichtigung der Existenzmittel des Antragstellers den Einkünften aus dem Verkauf oder der unentgeltlichen Abtretung durch den Antragsteller und/oder die Personen, mit denen er denselben Hauptwohntort teile, von beweglichen oder unbeweglichen Gütern innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren Rechnung trage, der je nach Fall den in Artikel 3 oder in Artikel 17 des Gesetzes vorgesehenen Alters vorangehe, während in anderen Sozialhilferegelungen, wie Artikel 28 des königlichen Erlasses vom 11. Juli 2002 zur Einführung einer allgemeinen Regelung in Sachen Recht auf soziale Eingliederung, eine Frist von zehn Jahren berücksichtigt werde, die dem Datum vorangehe, an dem der Antrag auf Erhalt eines Eingliederungseinkommens wirksam werde.

B.3.2. Aus der Formulierung der präjudiziellen Frage und aus der Begründung des Verweisungsurteils geht hervor, daß der verweisende Richter die fragliche Bestimmung in dem Sinne auslegt, daß die Abtretung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern innerhalb von weniger als zehn Jahren vor dem Alter, an dem man die Einkommensgarantie für Betagte erhalten kann, nämlich 65 Jahre in dem in Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2001 vorgesehenen Fall, oder, wenn die Übergangsregelung von Artikel 17 desselben Gesetzes Anwendung findet, das in dieser Bestimmung vorgesehene Alter berücksichtigt wird. Der Hof beantwortet die präjudizielle Frage in dieser Auslegung.

B.4.1. Die Einkommensgarantie für Betagte gehört zu den Residualleistungen der sozialen Sicherheit, die auf der Grundlage einer Prüfung der Existenzmittel des Antragstellers gewährt werden. Gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2001 werden alle Existenzmittel und Pensionen gleich welcher Art oder gleich welchen Ursprungs in Betracht gezogen, abgesehen von den vom König vorgesehenen Ausnahmen.

B.4.2. Es entbehrt nicht einer Rechtfertigung, daß der Gesetzgeber bei der Berücksichtigung der Existenzmittel der Abtretung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern Rechnung trägt, die kurz vor der Beantragung der Beihilfe erfolgt ist. Wenn der Gesetzgeber jedoch eine Frist berücksichtigt, die zehn Jahre vor dem in Artikel 3 oder 17 des Gesetzes erwähnten Alter und nicht zehn Jahre vor der tatsächlichen Erteilung eines Rechtes auf Einkommensgarantie beginnt, wendet er ein Unterscheidungskriterium an, das im Lichte der allgemeinen Zielsetzung, die den

residualen Hilferregelungen zugrunde liegt, nicht sachdienlich ist, nämlich denjenigen, die nicht über ausreichende Existenzmittel verfügen, ein Mindesteinkommen zu garantieren. Das Gesetz führt in dieser Auslegung jedoch dazu, daß jede Abtretung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern im Sinne der fraglichen Bestimmung nach dem Alter von 55 Jahren - oder sogar früher, wenn die Übergangsregelung von Artikel 17 Anwendung findet - immer bei der Berechnung der Existenzmittel berücksichtigt wird, ungeachtet des Alters, in dem der Anspruchsberechtigte tatsächlich einen Antrag auf Hilfe stellt. Da die Abtretung eines Gutes dem Betroffenen keinen bleibenden Vorteil bringt, führt diese Regelung somit zu unverhältnismäßigen Folgen für diejenigen, die nicht in dem Alter, in dem ein Anspruch auf Hilfe besteht, sondern erst später ein Recht auf Einkommensgarantie geltend machen, und führt sie zu einem Behandlungsunterschied, für den keine objektive und vernünftige Rechtfertigung besteht.

B.5.1. Der Hof stellt jedoch fest, daß auch eine andere Auslegung der fraglichen Bestimmung möglich ist:

« Der Minister erklärt, daß bei der Berechnung der Einkommensgarantie den verkauften oder übertragenen Gütern Rechnung getragen wird, sofern dies innerhalb eines Zeitraums von höchstens zehn Jahren vor dem Datum, an dem die Einkommensgarantie beginnt, geschehen ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-0934/003, S. 40).

Mit Ausnahme der Übergangsregelung von Artikel 17 des Gesetzes vom 22. März 2001 besagt Artikel 3, daß die Einkommensgarantie den Personen gewährt wird, die « mindestens » fünfundsechzig Jahre alt sind. Artikel 3 legt somit kein bestimmtes Alter fest, an dem man den Anspruch erhält; ab dem Alter von 65 Jahren kann eine Einkommensgarantie gewährt werden.

B.5.2. Die fragliche Bestimmung verweist zwar auf « den Zeitraum von zehn Jahren, der dem Zeitpunkt vorausgeht, zu dem [...] das in Artikel 3 oder 17 erwähnte Alter erreicht wird », doch sie kann so verstanden werden, daß dieser Zeitraum dem Datum vorangeht, an dem der Antrag auf Erhalt einer Einkommensgarantie tatsächlich wirksam wird. In dieser Auslegung ist die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2001 zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, daß der betreffende Zeitraum von zehn Jahren dem in Artikel 3 oder 17 des Gesetzes erwähnten Alter vorausgeht.

- Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn sie dahingehend ausgelegt wird, daß eine zehnjährige Frist berücksichtigt wird, die dem Datum vorausgeht, an dem der Antrag auf Erhalt einer Einkommensgarantie tatsächlich wirksam wird.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. März 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts